Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 875.)

Tarif,

nach welchem das Brück-, Durchlaß- und Ueberfahrtsgeld bei der Rheinbrücke zu Coblenz zu erheben ist. Vom 6ten Mai 1824.

Es wird entrichtet:

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
A. Für den Uebergang über die Schiffbrücke.			
1) Von einem Fußgänger, er mag tragen oder nicht	—	—	4
2) Von einer Person mit einer Handkarre, oder mit einer Last, welche sie zieht, schiebt, oder wälzt	—	—	8
3) Von Fracht- und anderm Lastfuhrwerk, mit Einschluß der dazu gehörenden Personen:			
a) Mit Pferden oder Maulthieren bespannt:			
1) beladen { von vierrädrigem, für jedes Zugthier	—	5	—
1) beladen { von zweirädrigem, für jedes Zugthier	—	7	6
2) unbeladen, ohne Unterschied, für jedes Zugthier	-	2	—
b) Mit Rindvieh oder Eseln bespannt:			
1) beladen { von vierrädrigem, für jedes Zugthier	—	2	6
1) beladen { von zweirädrigem, für jedes Zugthier	—	4	—
2) unbeladen, ohne Unterschied, für jedes Zugthier	—	1	—
4) Vom Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen eingerichtet, — mit Einschluß der Reisenden und Führer — für jedes Zugthier	—	2	6
5) Von einem Pferde oder Maulthier, unangespannt, mit Einschluß des Reiters oder Führers	—	1	—
6) Von einem Ochsen, einer Kuh oder einem Esel, unangespannt, mit Einschluß des Führers	—	—	8
7) Von kleineren vierfüßigen Thieren, mit Ausschluß des Führers, für das Stück	—	-	2
In größeren Heerden, für die ersten 30 Stück	—	5	—
Von der Mehrzahl von je 5 Stück zusammen	-	—	2

B. Für

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten Juli 1824.)

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
B. Für den Durchgang der Schiffe und Flöße.			
8) Für jede Oeffnung des gewöhnlichen Durchlasses für Schiffe.....	—	20	—
9) Für jedes Oeffnen eines Brückenjoches........................	3	—	—
C. Für die Ueberfahrt mit Nachen oder Ponten.			
10) Bei vollständiger Besetzung der Ponten, und abgewarteter regelmäßiger Abfahrt, werden in der Regel die Tarifsätze No. 1. bis 7. einschließlich, ein und ein halbmal, entrichtet.			
11) Von einzelnen Personen, welche die regelmäßige Abfahrt nicht abwarten, sondern sogleich übergesetzt seyn wollen:			
a) wenn ihrer nicht mehr als vier sind, zusammen................	—	8	—
b) wenn ihrer mehr als vier sind, von jeder einzelnen Person	—	2	—

Anmerkungen.

1) Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, die ½ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

2) Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

3) Die Besetzung wird bei der Ueberfahrt für vollständig angenommen, wenn an der ganzen Zahl, deren Angabe sich auf einem an dem Schiffe befindlichen Bleche befindet, nur noch vier Personen fehlen.

4) Bei hohem Wasser, Eisgange oder andern ungewöhnlichen Schwierigkeiten, kann nach Maaßgabe derselben, die Ueberfahrtsgebühr auf das Doppelte, Drei= und Vierfache der gewöhnlichen Tarifsätze erhöhet werden, welches durch ausgehängte Tafeln bekannt gemacht wird.

5) Die Gebührensätze für die Ueberfahrt gelten nur für die gewöhnliche Tageszeit, nämlich:

In den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von 7 Uhr früh bis 6 Uhr Abends.

In den Monaten März, April, September und Oktober von 6 Uhr früh bis 7 Uhr Abends.

In den Monaten Mai, Juni, Juli und August von 4 Uhr früh bis 10 Uhr Abends.

Will jemand außer dieser Zeit übersetzen, so muß diesem Verlangen unweigerlich Genüge geschehen; doch bleibt es dem Ueberfahrenden überlassen, sich wegen der Ueberfahrtsgebühr mit den Schiffern zu einigen, welche jedoch nicht mehr fordern dürfen, als das Doppelte der am nämlichen Tage erhobenen Ueberfahrtsgebühr.

Aus=

Ausnahmen.

Von Erlegung des Brücken= und Ueberfahrts=Geldes sind befreit:

1) Die zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses gehörigen Personen, Fuhrwerke und Pferde;
2) die Zoll= und Steuer=Aufsichts=Beamten im Dienste;
3) die Polizei=Beamten der Städte Coblenz und Ehrenbreitstein im Dienste;
4) die Gendarmerie;
5) die in Coblenz wohnenden Bau=Inspektoren und Kondukteurs in Dienstgeschäften, und sämmtliche mit der Aufsicht über die Brücke beauftragte Beamte;
6) alle Königlich=Preußische Militairs und zur Armee gehörige Personen, welche in Uniform die Brücke passiren, nebst ihren Wagen, Thieren und ihrem Gepäcke.

Anmerkung. Für Extrapost= und Lohnfuhren ist das tarifmäßige Brück= und Ueberfahrtsgeld auch dann zu entrichten, wenn sie Militairpersonen transportiren.

7) Alle Thiere und Fuhrwerke, welche der Armee angehören;
8) Vorspannfuhren, wie auch Lieferungsfuhren, welche Armee=Bedürfnisse transportiren, auf Vorzeigung des erforderlichen Legitimationsscheins;
9) alle im Dienste der Festung stehende Arbeiter, welche sich durch einen Legitimationsschein als solche ausweisen;
10) Personen, Gespann und Fuhrwerke, welche zur Löschung eines ausgebrochenen Feuers eilen;
11) Personen, welche sich von dem Verkauf des Ehrenbreitsteiner Sauerwassers nähren, und in diesem Geschäft mit ihren Krügen übergehen;
12) Kinder von beiden Ufern für den Zweck die Unterrichts=Anstalten zu besuchen, auf ein Zeugniß des Schulvorstehers.

Berlin, den 6ten Mai 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Bülow. von Lottum.

(No. 876.)

(No. 876.) Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die mit Bestallungen der französischen Regierung noch versehenen Posthalter (maîtres de Poste) in den Rhein-Provinzen. Vom 27sten Juni 1824.

Auf Ihre zur Beseitigung der Hindernisse einer regelmäßigen Postverwaltung in den Rheinprovinzen gemachten Anträge, eröffne Ich Ihnen, in Bezug auf das Verhältniß der vormaligen französischen Posthalter zum Staate, daß Meine Zusicherung im Besitznahme-Patent vom 5ten April 1815., den vorgefundenen Beamten keine größere Begünstigung hat ertheilen wollen, als mit ihrer Stelle unter der frühern Regierung, es sey auf den Grund ihrer Bestallung, oder nach Inhalt der Gesetze, verbunden war. Da nun die mit französischen Bestallungen versehenen Posthalter in den Rheinprovinzen nach der zurückgehenden Anlage ausdrücklich verpflichtet sind, sich allen Anordnungen der Postverwaltung zu unterwerfen, und da sie von der französischen Regierung ohne alle Entschädigung entlassen werden konnten und entlassen wurden, wenn sie es ihrem Privat-Interesse nicht vortheilhaft fanden, eine von der Postverwaltung getroffene Einrichtung auszuführen, so können dergleichen Bestallungen und die Zusicherung im Patente vom 5ten April 1815. Sie nicht hindern, auch in den Rheinprovinzen diejenigen Maaßregeln der Postverwaltung auszuführen, welche Sie in den übrigen Provinzen der Monarchie getroffen haben, oder zu treffen durch Ihre Amtswirksamkeit berechtigt sind, mithin auch die Posthalter daselbst in dasselbe Verhältniß zur Postverwaltung treten zu lassen, in welchem sie in den übrigen Theilen der Monarchie stehen. Was Ihre übrigen Anträge betrifft, so überlasse Ich Ihnen hierin, und insbesondere rücksichtlich der mit den Unternehmern des Fuhrwesens zu schließenden Kontrakte, so wie des Abtrags der Posthalter von dem Extrapost-, Kurier- und Estafetten-Verdienste à 2½ Silbergroschen vom Thaler, unter Konkurrenz der Generalkontrolle, so weit solche verfassungsmäßig eintreten muß, Ihren administrativen Befugnissen und den bestehenden Gesetzen gemäß, zu verfahren.

Berlin, den 27sten Juni 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den General-Postmeister von Nagler.